

05.03.21

FJ

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 5. März 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Drucksache 19/27289 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes
– Drucksache 19/24909 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 26.03.21

Erster Durchgang: Drs. 618/20

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 § 10b wird wie folgt gefasst:

„§ 10b

Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

(1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozial-ethische Wertebild beeinträchtigende Medien.

(2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.

(3) Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.“

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 11 Absatz 2 werden nach dem Wort „personensorgeberechtigten“ die Wörter „oder erziehungsbeauftragten“ eingefügt.“

3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) In Buchstabe j Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

5. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

6. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und folgender Satz wird angefügt:

„Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.“

7. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

8. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„12. § 17 wird durch die folgenden §§ 17 bis 17b ersetzt:“.

- b) Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Beirat

Die Bundeszentrale richtet einen Beirat ein, der sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 17a Absatz 2 Satz 1 berät. Dem Beirat gehören bis zu zwölf Personen an, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen stehen drei Plätze zu. Hiervon sind zwei Sitze mit Personen zu besetzen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 17 Jahre alt sind und von auf Bundesebene tätigen Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen vorgeschlagen wurden. Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch die Bundeszentrale für eine Dauer von jeweils drei Jahren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.“

9. Die bisherigen Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 13 bis 18.

10. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19 und wird wie folgt geändert:

- a) In § 24a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unbeschadet“ die Wörter „des § 7 Absatz 2 und“ eingefügt.
- b) § 24b Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt.

„Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendmedienschutz im Internet „jugendschutz.net“ nimmt erste Einschätzungen der von den Diensteanbietern getroffenen Vorsorgemaßnahmen vor. „jugendschutz.net“ unterrichtet die Bundeszentrale über seine ersten Einschätzungen nach Satz 2. Im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 berücksichtigt die Bundeszentrale die Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz.“

11. Die bisherigen Nummern 19 bis 23 werden die Nummern 20 bis 24.

12. Folgende Nummer 25 wird angefügt:

- „25. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b

Bericht und Evaluierung

Dieses Gesetz wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert, um zu untersuchen, inwiefern die in § 10a niedergelegten Schutzziele erreicht wurden. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Evaluation. In der Folge wird alle zwei Jahre dem Beirat Bericht erstattet über die weitere Entwicklung bei dem Erreichen der Schutzziele des § 10a. Alle vier Jahre ist dieser Bericht von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorzulegen.“ ‘